

# TE OGH 1991/1/29 4Ob1505/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Prof. Dr.Friedl als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr.Gamerith, Dr.Kodek, Dr.Niederreiter und Dr.Redl als weitere Richter in der Pflugschaftssache der minderjährigen Sandra T\*\*\*\*\*, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses des Vaters Viktor T\*\*\*\*\*, gegen den Beschluß des Kreisgerichtes Wels als Rekursgerichtes vom 3.Oktober 1990, GZ R 883/90-81, den Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs des Vaters wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 508 a Abs 2 und § 510 ZPO).

## Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Auf eine mit der Mutter der Minderjährigen (zumindest schlüssig) zustande gekommene Unterhaltsvereinbarung oder einen (schlüssigen) Verzicht der Mutter auf eine 2.000 S monatlich übersteigende Unterhaltsleistung kann sich der Vater nicht mit Erfolg berufen, weil solche Vereinbarungen nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu ihrer Wirksamkeit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 154 Abs 3 ABGB bedürften (EFSlg 30.790, 40.107, 56.102, 56.103; 2 Ob 551/90 ua); eine solche wurde aber nicht behauptet und liegt nach der Aktenlage auch nicht vor.

## Anmerkung

E25177

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0040OB01505.91.0129.000

## Dokumentnummer

JJT\_19910129\_OGH0002\_0040OB01505\_9100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)